

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 02 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

 Herr
 Christian Feldmann

 Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 6.028 (Aufzug C)
 Telefon: 0385 545-1011
 Fax: 0385 545-1019
 E-Mail: mhelms@schwerin.de

 Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
 20.10.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

 Datum Ansprechpartner/in
 22.10.2019 Herr Helms

Bürgeranfrage zur Stadtvertretung am 28.10.2019 - Altersarmut in Schwerin / Vergütungen der Stadt und städtischer Unternehmen

Sehr geehrter Herr Feldmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2019.

Zu Ihrem Fragenkomplex ist zunächst mitzuteilen, dass grundsätzlich der gesetzliche Mindestlohn bei Leistungen besteht, die die Landeshauptstadt Schwerin bzw. die städtischen Unternehmen und Betriebe an dritte Auftragnehmer vergeben. Dieser beträgt ab dem 1. Januar 2019 brutto 9,19 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und ab dem 1. Januar 2020 brutto 9,35 Euro.

Ob und inwieweit das Einkommen ausreicht, um nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein, wird stets von den persönlichen Lebensverhältnissen und der individuellen Erwerbsbiografie der einzelnen Person abhängen. Informationen hierzu können auch den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung entnommen werden, in denen die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dargestellt wird.

Darüber hinaus ist mitzuteilen, dass seit dem 1. Januar 2019 das neue Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, vgl. Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Gesetz beinhaltet vier Kernelemente:

Rentenniveau und Rentenversicherungsbeitrag bis zum Jahr 2025 garantiert

Das Sicherungsniveau wird bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel so ergänzt, dass bis zum Jahr 2025 mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird (Haltelinie I).

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:

 Zentraler Rechnungseingang
 der Landeshauptstadt Schwerin
 Fachdienst <Bezeichnung>
 Postfach 11 10 42
 19010 Schwerin

Hausanschrift:

 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de
Öffnungszeiten:

 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr

 Samstags-Öffnungszeiten
 des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de
Bankverbindungen:

 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

 E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II).

Da die Stabilisierung des Systems der Altersvorsorge eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, übernimmt der Staat über einen erhöhten Zuschuss aus Steuern zusätzliche Verantwortung. Hierfür wird im Bundeshaushalt ein "Demografiefonds" von 2021 bis 2024 mit jährlich zwei Milliarden Euro aufgebaut, der die Beitragsobergrenze auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen absichert. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 eingeführt, um eine bessere Beitragssatzversteigerung zu erreichen.

Verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung

Die Absicherung bei Erwerbsminderung wurde deutlich verbessert. Die Zurechnungszeit wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben. Anschließend wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert.

Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Mütter oder Väter erhalten für vor 1992 geborene Kinder ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet. Davon profitieren schon allein knapp zehn Millionen Rentnerinnen und Rentner.

Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen

Die bisherige "Gleitzone" wurde auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) zum "Übergangsbereich" für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeweitet. Beschäftigte in diesem Bereich werden stärker bzw. erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Zudem führen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren bis zu 3,5 Millionen Beschäftigte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier